

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung der Mehrzweckhalle Grötzingen und der Festhalle Aich (Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 6. September 1978 folgende Satzung über die Benutzung für die Mehrzweckhalle Grötzingen und der Festhalle Aich beschlossen: Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.1986.

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Mehrzweckhalle Grötzingen dient

1. im Hallenbereich (nachstehend Halle genannt) sowie erforderlichenfalls im Foyer
  - a) dem Turn- und Sportunterricht der städt. Schulen
  - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der städt. Sportvereine und anderen sport-treibenden Vereinigungen
  - c) der Durchführung von sportlichen, kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Veranstaltungen und von sonstigen Versammlungen,
2. im Bereich der Vereinsräume sowie erforderlichenfalls im Foyer
  - a) den örtlichen Vereinen und Vereinigungen für Übungszwecke
  - b) der Durchführung von kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Veranstaltungen und von sonstigen Versammlungen.

(2) Die Festhalle Aich dient

1. im Festhallenbereich (nachstehend Festhalle genannt), im Bereich der Empore sowie erforderlichenfalls im Foyer
  - a) den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zu Übungszwecken
  - b) der Durchführung von kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Veranstaltungen und von sonstigen Versammlungen.

(3) Die Benutzung der Halle und der Vereinsräume bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

(4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder den dazugehörigen Räumen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle oder den dazugehörigen Räumen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen Weisungen der Stadtverwaltung.

#### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Verwaltung der Mehrzweckhalle Grötzingen und der Festhalle Aich obliegt der Stadtverwaltung. Die Benutzer sind an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.

- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters oder seines Vertreters. Er hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Er untersteht der Dienstaufsicht der Stadtverwaltung.
- (3) Bei der Benutzung der Mehrzweckhalle durch Schulen, Vereine und Vereinigungen, tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter, bei der Benutzung der Festhalle und der Vereinsräume der Mehrzweckhalle und bei Veranstaltungen in allen genannten Hallen die Vereinsvorstände bzw. die der Stadtverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern, den Vereinsvorständen und verantwortlichen Personen weisungsbefugt. Ein Weisungsrecht des Hausmeisters gegenüber den Lehrern im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Vereinsräumen zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle oder der Vereinsräume vorzunehmen, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Hallen und der Vereinsräume zum Unterrichts- und Übungsbetrieb**

- (1) Die Benutzungszeiten der Schulen werden vom Schulleiter aufeinander abgestimmt und in einem Benutzungsplan festgehalten. Der Benutzungsplan ist der Stadtverwaltung bekanntzugeben.
- (2) Die Benutzungspläne für die Vereine und Vereinigungen für die Hallen und die Vereinsräume werden von der Stadtverwaltung nach Anhörung der antragstellenden Vereine und Vereinigungen aufgestellt. Sie sind verbindlich und genau einzuhalten.
- (3) Die Benutzungspläne werden in den Hallen angeschlagen.
- (4) Wird die geplante Inanspruchnahme ganz oder teilweise gemindert, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die in § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen haben für pünktlichen Beginn und Schluß der geplanten Benutzung der Halle und der Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Hallen und die Vereinsräume sowie die Dusch- und Umkleideräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein. Die verantwortlichen Übungsleiter haben für die Halle, die Vereinsvorstände oder die der Stadtverwaltung genannten Verantwortlichen haben für die Vereinsräume, jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen. (Das Benutzungsbuch für die Halle liegt im Lehrerzimmer (Übungsleiterzimmer), für die Vereinsräume in jedem Raum für sich auf. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

#### **§ 4 Veranstaltungen**

- (1) Die Überlassung der Hallen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen und für Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare hält die Stadtverwaltung bereit. Gehen mehrere Anträge für einen Tag ein, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Soweit von der Stadtverwaltung angeordnet, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann erforderlichenfalls eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters anordnen. Die Stadtverwaltung kann außerdem bei besonderen Anlässen eine Sanitätswache anordnen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Kosten für die Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt; die Kosten für den Sanitätsdienst hat der Veranstalter mit der jeweiligen Organisation abzurechnen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Hallen und die Vereinsräume werden den Schulen und Vereinen zum Abhalten des Übungsbetriebes und der wöchentlichen Vereinsabende unentgeltlich überlassen.
- (2) Für Sonderveranstaltungen sportlicher, kultureller, gemeinnütziger und sozialer Art sind Gebühren zu entrichten, soweit in der Gebührenordnung solche vorgesehen sind.

#### **§ 6 Ordnung und Sauberkeit in der Halle und in den Vereinsräumen**

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Hallen und der Vereinsräume sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Nach Schluß der Veranstaltungen sind die Hallen und Vereinsräume von den Benutzern besenrein zu verlassen. Soweit die Halle bestuhlt bzw. betischt wurde, sind die Stühle und die Tische wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu verbringen.
- (3) Die Benutzer der Hallen und der Vereinsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (4) Verboten sind während des Unterrichts und Übungsbetriebs und bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle
- a) das Rauchen in der Halle
  - b) der Genuß von alkoholischen Getränken
  - c) das Mitbringen von Tieren.

- (5) Der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

- (6) Das Betreten der Mehrzweckhalle zum sportlichen Übungs- und Unterrichtsbetrieb hat über die dafür vorgesehenen Eingänge zu den Umkleideräumen zu erfolgen. Die Mehrzweckhalle darf nur mit gut gereinigten nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.

Die Vereinsräume, sind über die dafür vorgesehenen Seiteneingänge zu betreten.

Bei kulturellen, festlichen, gemeinnützigen und sozialen Veranstaltungen sowie bei Versammlungen in den Hallen ist der Haupteingang und das Foyer als Eingang zu benutzen. Das Betreten der Halle und der Vereinsräume mit Schuhen und Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist verboten.

- (7) Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen ist in der Mehrzweckhalle nicht gestattet. Gewichtheben nur, wenn eine besondere Vorrichtung zum Schutz des Bodens angebracht ist. Das Kugelstoßen mit den normalen Freiluftgeräten ist nicht gestattet, mit einer Hallenkugel jedoch möglich.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toilette sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

## **§ 7**

### **Technische Einrichtungen in der Halle und in Vereinsräumen, Dekoration**

- (1) Die technischen Einrichtungen in den Hallen und in den Vereinsräumen sind vom Hausmeister zu bedienen. Nach einer besonderen Einweisung durch den Hausmeister können sie auch von in § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen bedient werden.
- (2) Dekorationen dürfen nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung unter Aufsicht des Hausmeisters angebracht werden. Die Halle darf dabei nicht beschädigt werden. Nägel dürfen keine eingeschlagen werden. Die Dekorationen sind vom örtlichen Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter abzunehmen.

## **§ 8**

### **Benutzung von Turn- und Spielgeräten**

- (1) In der Mehrzweckhalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Halle gebracht werden.

- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Bälle, die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- (4) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden.
- (5) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.
- (6) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (7) Die Geräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden.

## **§ 9**

### **Schließung der Hallen und der Vereinsräume**

Die Hallen und die Vereinsräume bleiben während der Hauptreinigungszeiten und dem Urlaub des Hausmeisters geschlossen. Die Schließung wird jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Hallen und der Vereinsräume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Die Überlassung der Hallen und der Vereinsräume zu sportlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Die Stadt kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle und die Vereinsräume verbrachten Sportgeräte und sonstiges Eigentum übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

## **§ 11**

### **Fundgegenstände**

- (1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 12**  
**Schlußbestimmungen**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichtal, den 7. September 1978

Stierle  
Bürgermeister